



**WEISUNGEN BETREFFEND DIE REGE-
LUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN AUF GE-
MEINDEEBENE FÜR DIE VERFASSUNG
VON VERNEHMLASSUNGSANTWORTEN
BEI KANTONALEN VERNEHMLASSUN-
GEN**



ZUSTÄNDIGKEITEN AUF GEMEINDEEBENE FÜR DIE VERFASSUNG VON VERNEHMLASSUNGSANTWORTEN

Präsidiales

ZUSTÄNDIGKEITEN AUF GEMEINDEEBENE FÜR DIE VERFASSUNG VON VERNEHMLASSUNGSANTWORTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
F -----	
Federführung.....	2-5
G -----	
Gemeindeverbände	4-6
Grundsatz	1-5
I -----	
Inkrafttreten.....	5-6
Z -----	
Zuständigkeiten.....	3-5

ZUSTÄNDIGKEITEN AUF GEMEINDEEBENE FÜR DIE VERFASSUNG VON VERNEHMLASSUNGSANTWORTEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Grundsatz.....	5
Federführung.....	5
Zuständigkeiten.....	5
Gemeindeverbände.....	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten	6

ZUSTÄNDIGKEITEN AUF GEMEINDEEBENE FÜR DIE VERFASSUNG VON VERNEHMLASSUNGSANTWORTEN

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt folgende

WEISUNGEN BETREFFEND DIE REGELUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN AUF GEMEINDEEBENE FÜR DIE VERFASSUNG VON VERNEHMLAS- SUNGSANTWORTEN BEI KANTONALEN VERNEHMLASSUNGEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz

Zu allen kantonalen Vernehmlassungen wird eine Vernehmlassungsantwort eingereicht.

Art. 2

Federführung

- a) Die Federführung liegt bei dem Departementsleiter, welcher für die betreffende Sache zuständig ist.
- b) sind zwei oder mehrere Departemente betroffen, regelt die Präsidialabteilung die Federführung.
- c) Der federführende Departementsleiter ist für die Einhaltung der Fristen/Termine und das Verfassen der Vernehmlassungsantworten zu Handen der zuständigen Gemeindeorgane verantwortlich.

Art. 3

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten (inkl. Unterschriftsberechtigung) werden wie folgt geregelt:

Vorschriften, welche

- a) die Gemeinde nicht oder nur geringfügig tangieren
= Departementsvorsteher und Departementsleiter
- b) Verfahrensfragen regeln, die die Gemeinde direkt tangieren
= Departementsvorsteher und Departementsleiter
Die Departementsvorsteher können entsprechende Beschlüsse der zuständigen Kommission/en einholen. Die Kommission/en

ZUSTÄNDIGKEITEN AUF GEMEINDEEBENE FÜR DIE VERFASSUNG VON VERNEHMLASSUNGSANTWORTEN

können, wenn sie es z.B. aus politischen Gründen als nötig erachten, dem Gemeinderat Bericht und Antrag stellen.

- c) die Gemeinde wesentlich tangieren (z.B. Neuregelung von Kompetenzen zwischen Kantons- und Gemeindebehörden sowie Änderungen im Bereich der Gemeindeautonomie, Vorschriften mit finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde u.ä.)

= Gemeinderat auf Antrag der Departementsvorsteher und Departementsleiter.

Die Departementsvorsteher können entsprechende Beschlüsse der zuständigen Kommission/en einholen.

Der Gemeinderat kann bei den im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und/oder bei anderen ortsansässigen Organisationen ein Vernehmlassungsverfahren durchführen.

Art. 4

Gemeindeverbände

Diese Weisungen gelten sinngemäss auch bei Vernehmlassungen durch Gemeindeverbände oder andere Organisationen, bei denen die Gemeinde Mitglied ist. Die Gemeindevertreter (Abgeordnete/Delegierte) sind anzuhören.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am Tag nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Ostermundigen, 21. September 1993

Gemeinderat

Theo Weber
Präsident

Otto Stalder
Gemeindeschreiber